

Journalisten ausgebremst

So verstößt das OLG Frankfurt gegen das Rechtsstaatsgebot

Das Oberlandesgericht Frankfurt nennt Journalisten nicht jedes Aktenzeichen. Angeblich, um die gebotene Anonymität von Beteiligten zu wahren. Doch das Argument zieht nicht.

Von JOCHEN ZENTHÖFER



© dpa

Der Gebädetrakt, in dem das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt seinen Sitz im Frankfurter Gerichtsviertel hat.

Für die Justizberichterstattung ist die Kenntnis gerichtlicher Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Aufgefunden werden Entscheidungen mittels Aktenzeichen. In Datenbanken lassen sich so Entscheidungen über den Instanzenweg verfolgen: Was hat ein Amtsgericht beschlossen, wie äußerte sich sodann das Oberlandesgericht (OLG) dazu und später vielleicht der Bundesgerichtshof?

Warum das Aktenzeichen wichtig ist

In der Regel werden Entscheidungen vor Herausgabe an die Presse anonymisiert. Für das Verständnis rechtlicher Erwägungen ist es regelmäßig unerheblich, wie der Kläger hieß oder in welcher Straße der Nachbarschaftsstreit spielte. Von besonderer Bedeutung indes ist das

Aktenzeichen. Es wirkt wie ein Autokennzeichen, ohne das ein einzelnes Fahrzeug im fließenden Verkehr kaum auffindbar ist. Bislang war es für Journalisten kein Problem, eine Entscheidung samt dem dazugehörigen Aktenzeichen der vorangegangenen Gerichtsinstanz zu erhalten.

Von dieser Praxis weicht das OLG in Frankfurt am Main nun seit einiger Zeit, vor allem seit dem Jahr 2021, immer häufiger ab – als einziges Gericht in Deutschland. Bei mindestens 147 Entscheidungen der letzten Jahre wird Journalisten zwar das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts mitgeteilt, aber nicht das Aktenzeichen der Vorinstanz. Dies betrifft vor allem Verfahren aus dem Familienrecht und dem Strafrecht.

Gezielt aus Beschluss herausredigiert

Die Praxis des Gerichts ist nicht auf journalistische Anfragen beschränkt, wie eine Veröffentlichung des Juraprofessors Hanjo Hamann von der EBS Universität in Wiesbaden belegt. Er berichtete vor zwei Jahren in der „Juristenzeitung“ über einen Fall, in dem das Frankfurter OLG das Aktenzeichen des vorangegangenen erstinstanzlichen Prozesses „gezielt aus seinem veröffentlichten Beschluss herausredigiert“ und sich auf Anfrage auf „Anonymisierungsrichtlinien des Hauses“ berufen hatte. Entscheidungen zur Anonymisierung trifft die Dokumentationsstelle des Gerichts nach eigenem Ermessen. Verfahrensbeteiligte sind an der Anonymisierung in keiner Weise beteiligt.

Bei bislang mindestens 60 Entscheidungen wird sogar der Ort des erstinstanzlichen Gerichts verschwiegen. Das OLG begründet diese Form der Anonymisierung gegenüber der F.A.Z. damit, dass andernfalls ein erhöhtes Risiko der Identifizierbarkeit bestünde, „da eine regionale Eingrenzung mit der Angabe verbunden ist“. Grundsätzlich „steigt bei einer möglichen Veröffentlichung mehrerer Instanzentscheidungen in derselben Sache das Risiko, dass die Verfahrensbeteiligten identifizierbar werden“, heißt es von Gundula Fehns-Böer vom Präsidialreferat.

Das Argument ist allerdings wenig valide. Wenn es eine anonymisierte Entscheidung der ersten Instanz gibt und eine weitere anonymisierte Entscheidung der zweiten Instanz, kann

nicht die Kenntnis beider Entscheidungen im Zusammenspiel dazu führen, dass die Anonymisierung leidet.

Darauf angesprochen, argumentiert das Gericht mit hypothetischen Sachlagen, die kaum eintreten: „Wir müssen einkalkulieren, dass eine im Verbund stehende Entscheidung irgendwo anders, etwa auf der Seite eines Anwalts, veröffentlicht wurde und dort unsere Anonymisierungsstandards nicht eingehalten werden.“ Das Frankfurter Gericht argumentiert zudem, dass „Entscheidungen wegen der Rechtsfragen, die in der Entscheidung behandelt werden, veröffentlicht werden, nicht wegen des Falles an sich“.

Das steht einem Gericht nicht zu

Allerdings hat ein Gericht gar nicht darüber zu befinden, ob eine Entscheidung von öffentlichem Interesse ist oder nicht. Es kann Gründe jenseits von Rechtsfragen geben, die eine Entscheidung für die Presse interessant machen. Das zeigt auch Hamanns Studie vor zwei Jahren. Er zitierte darin den Bundesgerichtshof, der „eine Rechtspflicht der Gerichtsverwaltung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen“ anerkannt hatte – ausgerechnet im selben Verfahren, in dem das OLG noch Jahre später die Mitteilung des erstinstanzlichen Aktenzeichens verweigerte, weil das zugehörige Urteil „nicht zur Veröffentlichung vorgesehen“ sei.

Als der Wissenschaftler das Aktenzeichen anders ermittelte, habe das Gericht den Kontakt abgebrochen, statt die Vorinstanzentscheidung herauszugeben. Hamann beklagte damals einen „blinden Fleck der deutschen Rechtswissenschaft“ und bestätigte auf unsere Anfrage, dass er die erstinstanzliche Entscheidung, die den Bundesgerichtshof schließlich zur Proklamation der „Rechtspflicht zur Urteils publikation“ bewogen hatte, auch zwei Jahre später noch nicht kenne.

Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Die Frankfurter Praxis ist jedenfalls mit dem Publikationsgebot, das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird, nicht zu vereinbaren. Die Angabe der Vorinstanz, einschließlich des betreffenden Gerichts, ist wichtig, um zu wissen, welche Praxis bei der Vorinstanz geübt wird. Es kann zudem sein, dass das Gericht auf Sachverhaltsangaben oder die Wiedergabe von Entscheidungsgründen unter Verweis auf die Entscheidung der Vorinstanz verzichtet. Die Angabe der Vorinstanz kann im Einzelfall zudem erforderlich sein, um festzustellen, ob das OLG überhaupt zuständig ist.

All diese Recherchen bleiben Journalisten verwehrt. Erstaunlicherweise und ganz pressefreundlich teilt der Bundesgerichtshof in Fällen, die ihn vom OLG Frankfurt erreichen, alle Aktenzeichen mit, auch die zuvor vom OLG verschwiegenen. Und sogar das von uns angefragte erstinstanzliche Amtsgericht Kassel teilt ein vom OLG verschwiegenes Aktenzeichen mit.

Dass das OLG auch selbst intern inkonsequent ist, zeigt die Tatsache, dass Nachanonymisierungen von Entscheidungen vor dem Jahr 2017 in der Regel nicht stattfinden. Das Gericht erklärt, dass „die Art und Weise, wie anonymisiert wird, einem ständigen Prozess, der durch bessere Einsicht, die Rechtsprechung oder neue Gesetze beeinflusst wird, unterliegt“. Da weder Gesetze noch Rechtsprechung diese pressefeindliche Praxis notwendig machen, kann man künftig nur auf noch bessere Einsicht hoffen, bevor die Verheimlichungspraxis noch anderswo Schule macht und Berichterstattungen erschwert.

Quelle: F.A.Z.